

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Clubmitgliedschaft

1. Anmeldung

Das Mitglied ist mit Anmeldung zur Club-Mitgliedschaft berechtigt, während den offiziellen Trainingszeiten am Training der gebuchten Kurse teilzunehmen.

2. Erklärung

Das Mitglied erklärt, dass dieses nicht wegen eines Gewaltverbrechens oder Vergehens rechtsgültig verurteilt wurde. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist auf Verlangen vorzulegen.

3. Zahlungen

Monatliche Zahlungen sind jeweils im Voraus des fälligen Monats zu entrichten. Es wird ausschließlich das SEPA Lastschriftverfahren akzeptiert und immer zum ersten Bankarbeitstag des Monats oder zum fünfzehnten des Monats der fällige Beitrag eingezogen. Für Mahnungen wird eine Mahngebühr in Höhe von 6,00 Euro erhoben. Gerät ein Mitglied mit mindestens 3 (drei) Monatsbeiträgen in Verzug, so werden die gesamten Beiträge sofort zur Zahlung fällig.

4. Laufzeiten und Kündigung

Die Smart-Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Monatsperiode (31.x. oder 14.x.) schriftlich kündbar. Die Silber- Mitgliedschaft läuft 12 Monate, die Gold-Mitgliedschaft läuft 24 Monate. Diese Mitgliedschaften sind mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der regulären Laufzeit schriftlich kündbar, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um weitere zwölf Monate.

5. Aufnahmegebühr und Verbandspauschale sowie weitere Hinweise zum SEPA-Lastschriftverfahrens

Die einmalige Aufnahme- und Verwaltungsgebühr wird mit dem ersten monatlichen Clubbeitrag bei der erstmaligen SEPA-Lastschrift(siehe SEPA-Basis-Lastschriftmandat) gezogen.

Die jährlich fällige Verbandspauschale wird jeweils zum 1. Juli eingezogen. Bei Smart-Mitgliedschaften wird diese mit dem ersten Monatsbeitrag eingezogen. Bei Karate Mitgliedschaften wird diese zum 01. Januar eingezogen und beinhaltet die Jahressichtmarke für den Pass.

Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder Feiertag, erfolgt die Abbuchung am nächsten Bankarbeitstag. Sollte die Abbuchung aus technischen Gründen oder aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht erfolgreich abgewickelt werden können, erfolgt 14 (vierzehn) Tage später mit neuer Fälligkeit ein erneuter Abbuchungsversuch. Auch hierbei gilt der nächste Bankarbeitstag.

6. Änderungen

Verlegung des Ausbildungsortes im Umkreis von 15km, oder Änderung des Termin-, Programm- oder Zeitablaufes, sowie der Fachausbilder sind dem Club vorbehalten, insbesondere aus wichtigem Grund. Das Mitglied wird mindestens durch Aushang rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Etwaige Ansprüche sind ausgeschlossen. Ein Umzug des Mitgliedes, das dieses mehr als 25Km vom Club entfernt, hat bei Vorlage der Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes ein außerordentliches Kündigungsrecht. Eine Anpassung der monatlichen Clubgebühr von maximal 10% innerhalb von 3 Jahren löst kein außerordentliches Kündigungsrecht aus.

7. Ärztliche Untersuchung

Das Mitglied sollte sich vor Beginn des allgemeinen Trainings einer ärztlichen Untersuchung mit Tauglichkeitsfeststellung unterziehen.

8. Allgemeine Warnhinweise für Vollkontaktkampfsport und Nahkampfssysteme

Vollkontakt-Kampfausbildungen beinhalten das Üben und Einsetzen von teilweise sehr gefährlichen Techniken. Unachtsamkeit sowie unkontrollierte oder übertriebene Gewalt können zu schweren Verletzungen bis hin zum Tode führen. Der Teilnehmer ist angehalten bei der Ausübung der Techniken und Anwendungen Vorsicht zu wahren und den Anweisungen des Trainerpersonals unbedingt Folge zu leisten.

Auf die Signale des Übungspartners ist zu achten. Beenden Sie die Übung spätestens im Zweifel, Ihren Übungspartner verletzt zu haben. Wenn der Übungspartner Ihnen signalisiert die Übung abubrechen, leisten Sie diesem sofort Folge. Sollten Sie Ihrerseits bei den Übungen das Gefühl haben, verletzt zu sein, signalisieren Sie sofort Ihrem Übungspartner, die Übung zu beenden. Wenden Sie sich danach unverzüglich an den Ausbilder.

9. Haftungsausschluss

Trotz sorgfältiger Unterweisung durch den Ausbilder kann es geschehen, dass der Teilnehmer beim Ausführen der Übungen verletzt wird. Durch die Anmeldung bzw. Teilnahme erkennt der Teilnehmer dies ausdrücklich an.

Der Ausbilder und dessen Erfüllungsgehilfen übernehmen keinerlei Haftung für Sach- oder Personenschäden des Mitgliedes. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ausbilders oder eines Erfüllungsgehilfen des Ausbilders beruhen.

10. Ausrüstung

Geprüfte Schutzausrüstung ist im Kontakt-Training immer zu tragen.

11. Veröffentlichung

Das Mitglied gibt durch Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen sein Einverständnis, dass Foto oder Videoaufnahmen, die während der Ausbildungen oder zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, ohne Vergütung und ohne zeitliche, sowie räumliche Begrenzung, veröffentlicht werden dürfen. Auf jegliche Ansprüche aus diesen Aufnahmen wird seitens des Mitgliedes verzichtet.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Viersen. Es wird deutsches Recht zugrunde gelegt.

13. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Regelungsinhalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden und dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommen. Entsprechendes gilt auch, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.